

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 127/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 1967 gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	und
Bundesrichter	P e t e r s e n ,	
Bundessozialrichter	Dr. P a u l s e n	und
Bundessozialrichter	H a a s	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Witwenversorgung aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Das Versorgungsamt (VersorgA) legte in dem von Amts wegen erteilten Bescheid vom 25. Januar 1965 über die Gewährung von Schadensausgleich nach § 40 a BVG idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) als mutmaßliches Einkommen des Ehemannes - eines zu Lebzeiten selbständigen Malermeisters - das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 zugrunde und kürzte dieses vom 1. Juni 1964 an - dem Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres - um 25. v.H.. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.

Das Berufungsgericht hat mit näherer Begründung ausgeführt, die Vorschriften des § 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964 (DVO) seien verfassungskonform. Sie hielten sich innerhalb der durch § 40 a Abs. 1 und 2 BVG gesteckten Grenzen und innerhalb der durch § 40 a Abs. 4 iVm § 30 Abs. 7 BVG erteilten Ermächtigung. Des weiteren hat es untersucht, ob die beiden genannten Vorschriften der DVO mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes (GG) vereinbar seien. Es hat auch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Invaliden- und Unfallversicherung, sowie die der Knappschaftsversicherung und des Beamtenrechts zum Vergleich herangezogen. Dabei ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß § 5 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 5 DVO mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei. Da sonach von dem nach § 5 DVO festzusetzenden mutmaßlichen Einkommen des Ehemannes der Klägerin nur 3/4 von der Verwaltung zu Recht angerechnet worden seien, hat es die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

- 3 -



- 3 -

Die Klägerin hat Revision eingelegt und dem Sinne nach beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und die Verwaltungsbescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin über den 31. Mai 1964 hinaus Schadensausgleich gem. § 40 a BVG nach dem ungekürzten Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 ihres gefallenen Ehemannes zu gewähren.

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 40 a Abs. 2 Sätze 2 und 3 BVG und ist der Ansicht, daß § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 DVO über den Rahmen der Ermächtigung des § 40 a Abs. 4 und § 30 Abs. 7 BVG gehen und nicht verfassungskonform seien.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für rechtlich zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Klägerin hat die durch Zulassung statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Ihr Rechtsmittel ist zulässig, kann aber keinen Erfolg haben.

Streitig ist für die Geltungsdauer des 2. NOG, ob die Verwaltung das bei der Berechnung des Schadensausgleichs der Witwe zu ermittelnde mutmaßliche Einkommen ihres Ehemannes zu Recht um 25 % gem. § 11 iVm § 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 DVO gekürzt hat. Dies haben die Vorinstanzen zutreffend bejaht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Zunächst hält sich die Vorschrift des § 5 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 5 DVO in den Grenzen der Ermächtigung des § 40 a Abs. 4 iVm § 30 Abs. 7 BVG. Sowohl der Wortlaut als auch ihr Sinn haben der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, näher zu bestimmen, "welche Vergleichsgrundlage zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist". Damit deckt die Ermächtigung die Heranziehung nicht nur der in § 2 DVO umrissenen durchschnittlichen Bruttoverdienste, sondern auch deren Kürzung als vergleichbare Einkünfte. Insoweit handelt es sich auch – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht nur um eine verfahrensrechtliche Regelung, sondern um Vorschriften, durch welche der Anspruch gemäß der vorgesehenen Einordnung des Beschädigten in eine bestimmte Berufsgruppe oder Besoldungsstufe sachlich-rechtlich begrenzt wird. Das Berufungsgericht hat ebenfalls zutreffend die Grundsätze des Schadensausgleichs berücksichtigt. Denn nach dem BVG muß ebenso wie bei der Rente auch beim Schadensausgleich der Gesichtspunkt einer individuellen Entschädigung zu Gunsten eines generalisierten oder pauschalierten Maßstabes zurücktreten. Gemäß diesen Grundsätzen aber kann davon ausgegangen werden, daß nach Vollen- dung des 65. Lebensjahres sich das Einkommen der bis dahin Tätigen mindert. Wenn es im Hinblick auf die beamtenrecht- liche Regelung mit 75 v.H. der vorher verdienten Einkünfte festgesetzt wird, so entspricht dies sachlich-rechtlichen Erwägungen und verwertet so umfangreiche Erfahrungen, daß der hierdurch gewonnene generalisierende Maßstab gerecht- fertigt ist. Der Senat folgt insoweit der Entscheidung des 10. Senats vom 16. Februar 1967 (SozR DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, § 4 Nr. 1) und tritt ihr vollinhaltlich bei.

Das LSG hat noch geprüft, ob etwa die nach dem BVG berech- tigten Witwen beim Schadensausgleich schlechter gestellt seien, als die Witwen, welche Ansprüche nach dem Recht der Invaliden- und Unfallversicherung sowie Knappschaftsversiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

rung haben. Insoweit hat es zutreffend ausgeführt, daß diese Sparten der Sozialversicherung rechtlich nach anderen Grundsätzen als den Grundlagen des BVG geregelt sind. Infolgedessen lägen keine gleichartigen, sondern ungleichartige Tatbestände vor, welche ohne Rechtsverstoß ungleichartig geregelt werden könnten. Dies trifft zu. Auch insoweit ist dem angefochtenen Urteil nichts hinzuzufügen.

Da mithin die Revision nicht begründet war, war sie gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG sind erfüllt. Deshalb konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)